

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER BWB OBERFLÄCHENTECHNIK

Stand Juni 2023



1. PRÄAMBEL

Durch diese allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sollen die bestehenden und neuen partnerschaftlichen Beziehungen zwischen den Schweizer Betrieben der BWB Oberflächentechnik (BWB-Holding AG sowie ihre Schweizer Tochtergesellschaften, nachfolgend auch: BWB-Vertragspartner, bzw. BWB) und ihren Kunden geregelt werden. Ziel ist es, langfristige Vorteile für beide Parteien zu schaffen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung, um gemeinsame Projekte zu einem beidseitigen Erfolg zu machen. Die Firmen der BWB Oberflächentechnik sind Mitglieder der jeweiligen Branchenverbände (Verein Schweizerischer Anodisierbetriebe (VSA), SwissGalvanic, alu.ch, Verband der Schweizer Uhrenindustrie, Swiss Medtech und weitere).

2. INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSBEREICH

Die Verträge der BWB mit ihren Kunden unterliegen der jeweils aktuell gültigen Version dieser AVB (publiziert auf www.bwb-group.com/downloads/#AVB). Alle dem jeweiligen BWB-Vertragspartner erteilten Arbeiten werden aufgrund des Werkvertrages und der nachstehenden Bedingungen ausgeführt. Vorschriften oder Bedingungen des Bestellers, die von diesen AVB abweichen, sind nur verbindlich, wenn sie vom jeweiligen BWB-Vertragspartner oder der BWB schriftlich anerkannt worden sind. Die BWB kann die vorliegenden AVB jederzeit ändern. Die jeweilige Neuversion wird rechtzeitig vor Inkrafttreten auf der Website der BWB veröffentlicht.

3. OFFERTEN, PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die BWB erstellt Offerten basierend auf den zur Verfügung gestellten Informationen der Kunden. Der jeweilige BWB-Vertragspartner stellt nach jeder Teillieferung Rechnung. Die Rechnung ist vom Besteller innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Der angebotene Preis gilt nur in Kombination mit den angebotenen Produktmengen. Mehr- oder Minderleistungen im Vergleich zum Auftragsvolumen werden neu berechnet und entsprechend in Rechnung gestellt. Die Preise sind exklusive allfälliger Mehraufwände sowie Verpackungs-, Lager- und Transportkosten. Die Lieferung erfolgt gemäss Incoterms 2020 FCA (Free Carrier / Frei Frachtführer ab Werk des jeweiligen BWB-Vertragspartners).

4. AUFTRAGSERTEILUNG

Die Oberflächenbehandlung, Lohnarbeit oder Fertigung der einzelnen Werk- bzw. Bauteile gemäss Werkvertrag erfolgt beim jeweiligen BWB-Vertragspartner. Zur optimalen Behandlung/Fertigung bzw. zur Optimierung der Auslastung kann die Behandlung/Fertigung auch in einem anderen BWB-Betrieb erfolgen, der Kunde wird vorgängig darüber informiert. Um Fehler in der Behandlung von Kundenteilen zu vermeiden, ist vom Besteller bei jeder Lieferung an den BWB-Vertragspartner ein schriftlicher Auftrag (Auftragspapier/Lieferschein/Materialliste) beizufügen. Der Auftrag muss die Menge, die gewünschte Oberflächenbehandlung, die genaue Materialart der Kundenteile (Materialnummer oder Legierung), die Abmessungen der Bauteile, sowie allenfalls weitere zutreffende und notwendige Informationen (z.B. Schichtdicke, anwendbare Normen oder Spezifikationen, Masshaltigkeit, geforderte Reinheit, allfällige Skizzen mit Sichtflächen, Schleifflächen, zulässigen Kontaktstellen, etc.) enthalten. Sind spezifische Arbeitsunterlagen (z.B. Farbmuster, Zeichnungen, Spezifikationen und Normen, Prüfmittel) zur Behandlung/Fertigung notwendig, müssen sie bei Auftragserteilung beigelegt werden. Grundsätzlich werden diese spezifischen Arbeitsunterlagen nach erfolgter Auftragsbearbeitung an den Besteller retourniert. Der BWB-Vertragspartner haftet nicht für Schäden, die entstanden sind, weil die Auftragserteilung nicht korrekt erfolgt ist. Unklarheiten können mit dem Kundendienst des BWB-Vertragspartners bereinigt werden.

5. LIEFERFRISTEN

Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie vom BWB-Vertragspartner schriftlich zugesichert worden sind und wenn die Anlieferung durch den Besteller rechtzeitig erfolgt ist. Wird die Lieferung durch Betriebsunterbrechungen oder -einschränkungen oder durch sonstige Umstände verzögert, die von der BWB nicht beeinflusst werden können, so steht dem Besteller kein Anspruch auf Ersatz eines allfälligen Schadens zu. Bereits ausgeführte Arbeiten sind in jedem Falle zu bezahlen.

6. ABNAHME UND GARANTIE

Der BWB-Vertragspartner garantiert eine fachmännische und auftragskonforme Ausführung der Oberflächenbehandlung, der Fertigung oder der Lohnarbeit. Die Abnahme der vom BWB-Vertragspartner behandelten/gefertigten Teile erfolgt innert 10 Arbeitstagen nach Lieferung und hat insbesondere die Menge, die Massgenauigkeit/Masshaltigkeit, die Farbgleichheit, die Schichtstärke, allfällige mechanische Verletzungen und andere

dekorative Mängel zu umfassen. Nach der Abnahme durch den Besteller muss ein Mangel sofort schriftlich an den BWB-Vertragspartner gemeldet werden (inkl. genauer Umschreibung des Mangels), danach garantiert der BWB-Vertragspartner nur noch für verdeckte Mängel, also für Mängel, die bei der Abnahme nicht entdeckt werden konnten. Die Abnahme hat in jedem Falle vor der Weiterverarbeitung oder Montage und vor einem Versand ins Ausland zu erfolgen.

7. MÄNGEL UND MÄNGELRÜGE

Die Beurteilung eines ordentlich und rechtzeitig gemeldeten Mangels erfolgt visuell an dem gereinigten bemängelten Werk- bzw. Bauteil bei geeigneten Lichtverhältnissen. Kontaktstellen und andere verfahrens- und materialbedingte Unregelmässigkeiten müssen toleriert werden. Eine Farbdifferenz wird nur dann als Mangel anerkannt, wenn durch Toleranzmuster festgelegte Abweichungen überschritten werden. Bei der Oberflächenbehandlung von Grossteilen (Profile in Fabrikationslängen und Bleche grösser 0.5 m²) sind die verfahrensbedingten Kontaktstellen im Randbereich bis 30 mm zulässig. Bei rechtzeitig erhobener Mängelrüge und erwiesenem Behandlungsfehler muss der BWB-Vertragspartner die bemängelten Teile fristgerecht, kostenlos und inklusive Transportkosten neu behandeln oder bearbeiten. Versäumt es der Besteller, Nachbesserung zu verlangen, verwirkt er seine Mangelrechte.

8. SCHÄDEN

Sollten schadhafte Teile nicht ausgebaut werden können oder ist eine Korrektur, Neubehandlung oder eine erneute Fertigung nicht möglich, wird zwischen den Parteien über eine Beteiligung des BWB-Vertragspartners am Schaden oder über einen allfälligen Minderwert verhandelt. Die vom BWB-Vertragspartner maximal zu leistende Entschädigung beschränkt sich in jedem Falle auf den Wert der Oberflächenbehandlung der schadhafte Teile.

9. AUSSCHLUSS VON GEWÄHRLEISTUNG

In folgenden Fällen wird die Gewährleistung wegbedungen: Bei Schäden, die durch Elementbildung, falsche Materialwahl und Materialkombination sowie unzuweckmässige Konstruktion durch den Besteller entstanden sind; bei Ereignissen und Tatsachen, die ausserhalb des voraussehbaren Einflussbereiches und der Kontrolle des BWB-Vertragspartners liegen, worunter auch Lagerschäden beim Besteller fallen; Transportschäden bei Transporten welche durch den Kunden organisiert wurden; sowie bei Schäden infolge höherer Gewalt.

10. BAUBEREICH

Für Kunden im Baubereich gilt: Voraussetzung für jegliche Gewährleistung ist die Befolgung der festgelegten Behandlungs- und Unterhaltsvorschriften durch den Besteller und den Bauherrn. Hierzu gehört auch eine fachmännische Bauendreinigung und periodische Unterhaltsreinigungen, je nach atmosphärischer Belastung. Die Anleitung für eine fachgerechte Reinigung ist in der SZFF-Richtlinie 61.01, jeweils neueste Ausgabe, enthalten.

11. DATENSCHUTZ

Im Rahmen der Erstellung von Offerten und der Auftragsabwicklung fallen Daten an, teilweise mit personenbezogenen Inhalten. Die BWB befolgt die geltenden Gesetze über den Datenschutz, insbesondere das Schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union (EU). Die Datenschutzerklärung und detaillierte Erläuterungen, wie die BWB mit Daten umgeht, sind auf der Website der BWB unter der Rubrik Datenschutz publiziert (siehe www.bwb-group.com/impressum-datenschutz).

12. GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand ist der Standort des jeweiligen BWB-Vertragspartners, zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten. Es gilt in jedem Fall schweizerisches Recht.

Die Schweizer Tochtergesellschaften der BWB:

- BWB-Aloxyd AG, Industriestrasse 15, 3294 Büren a.A.
- BWB-Aloxyd AG, Dorfstrasse 9-13, 3506 Grosshöchstetten
- BWB-Aloxyd AG, Freiburgstrasse 576, 3172 Niederwangen
- BWB-Altenrhein AG, Werkplatz Altenrhein, Dorfstrasse 3, 9423 Altenrhein
- BWB-Ampho AG, Chemin de la Combeta 3, 2300 La Chaux-de-Fonds
- BWB-Betschart AG, Wagistrasse 7, 8952 Schlieren
- BWB-Betschart AG, Dallenwilerstrasse 20, 6370 Stans-Oberdorf
- BWB-Iten AG, Bernstrasse 6, 8964 Rudolfstetten
- EMO-Plastic AG, Riedrainstrasse 1, 2553 Safnern

Link zu du den bisher gültigen AVB, Stand Juni 2009

BWB OBERFLÄCHENTECHNIK

BWB-Holding AG

Dallenwilerstrasse 20
6370 Stans-Obderdorf

T +41 58 861 90 00
info@bwb-group.com

www.bwb-group.com